

Gartenordnung

der Kleingartensparte „Abendfrieden“ e.V.

*Mitglied im Kreis- und Landesverband der
Gartenfreunde e.V.*

gültig ab: 06.06.2010

Inhalt:

Seite

<i>1. Allgemeines</i>	<i>3</i>
<i>2. Beziehungen zwischen den Kleingärtnern</i>	<i>3 - 4</i>
<i>3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten</i>	<i>4 - 5</i>
<i>4. Errichtung von Bauwerken</i>	<i>5 - 7</i>
<i>5. Umwelt und Naturschutz</i>	<i>7 - 8</i>
<i>6. Ordnung, Sicherheit und Ruhe</i>	<i>8 - 9</i>
<i>7. Verstöße</i>	<i>9</i>
<i>8. Hausrecht</i>	<i>9 - 10</i>
<i>9. Schlussbestimmungen</i>	<i>10</i>

Anhang 01

Anhang 02

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, für das Zusammenleben, für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit in der Kleingartenanlage „Abendfrieden e.V.“.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter von Kleingärten.

Verstöße gegen diese Gartenordnung berechtigen den Vorstand des Vereins zur Kündigung des Pachtverhältnisses gemäß Bundeskleingartengesetz.

Die Rechte des Vorstandes als Verpächter werden durch diese Gartenordnung nicht berührt.

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten. Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen sind Vorschläge und Interessen der Kleingärtner in der Mitgliederversammlung entsprechende Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen.

2.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen, sowie für die Pflege einzutreten.

Dazu gehören der Baumbestand, Rasenflächen, Hecken, Außeneinfriedungen, Wege, vorhandene Zählerhäuser und Erdkabel, der Bürobungalow und sonstige Einrichtungen.

Etwaige Missstände und Schäden sind dem Vorstand zu melden.

2.2.1. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Verursacher auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen haftbar und zum Schadensersatz verpflichtet.

2.2.2. Das Betreten der in der Anlage vorhandenen Schalt- und Zählerhäuser ist verboten.

2.2.3. Aus den Pachtgrundstücken dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen werden. Jede dauerhafte Veränderung ist nicht zulässig.

2.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen des Vereins an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung, sowie an Um- bzw. Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen oder finanzielle Ersatzleistungen zu beteiligen.

Die jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen (Anzahl der Stunden pro Garten) werden durch die Delegiertenversammlung - bis auf Widerruf - auf zwei Stunden festgelegt. Eine unberechtigte Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen trotz Aufforderung oder Nichtbezahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1. Mit dem Abschluss des Pachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für eine nicht gewerbliche kleingärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für die Pflege und den Schutz von Natur und Umwelt.
Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen!

Eine nicht kleingärtnerische Nutzung auf mindestens 1/3 der Kleingartenfläche führt nach Abmahnung zur Kündigung des Pachtverhältnisses entsprechend Bundeskleingartengesetz. Das gleiche gilt für erhebliche Bewirtschaftungsmängel nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz und den vertragswidrigen Gebrauch entsprechend § 4 Abs. 1 BKleingG §§ 581 Abs. 2, 541 BGB.

3.2. Jeder Pächter kann seinen Kleingarten bei Einhaltung der Festlegungen des Pachtvertrages, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach seinen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten. Kann der Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen.
Die Genehmigung gilt für ein Jahr und kann in besonderen Fällen erneuert werden.

3.3. Bei Pächterwechsel erklärt sich der neue Pächter mit den bestehenden Randbepflanzungen der Nachbargärten einverstanden.

3.4. Alle Ziersträucher (Gehölze), die als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, dürfen nicht verwendet werden. – siehe Anhang 02

3.5. Die im Anhang 02 vorhandenen Gehölze sind zu entfernen. Die späteste Beseitigung ist bei Besitzerwechsel zu veranlassen.

3.6. Beim Vorstand der Sparte kann eine Haltung von Kleintieren beantragt werden. Der Umfang und der Standort werden vor Beginn der Haltung mit dem Vorstand abgestimmt und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3.7. Werden Haustiere, Hunde, Vögel in die Kleingartenanlage mitgebracht, hat der Pächter des Kleingartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben. Für Hunde besteht außerhalb des

Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang. Katzen gehören nicht in den Kleingarten bzw. hat der Halter dafür zu sorgen, dass die Katzen nicht in anderen Gärten wildern. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet der Besitzer. Das Aufstellen von Hundezwingern und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

3.8. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung beim Vorstand der Sparte zu beantragen.

3.9. Wege / Hecken

Die Mindestbreite der Wege von 4,00 m, entsprechend der Auflage der Stadtverwaltung (FB Ordnungsamt) von 2009, ist durch den Pächter einzuhalten. Der Weg ist zur Hälfte dem Pächter als Pachtland zugeordnet. Demzufolge liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Wegebreite bei den Pächtern. Wenn die Nichteinhaltung der Wegebreite zu materiellen oder gesundheitlichen Schäden unserer Pächter führen, ist der jeweilige Pächter des Grundstückes haftbar, der seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. (Bsp.: Schäden an Kraftfahrzeugen bzw. zu spätes Eintreffen von Krankenwagen / Feuerwehr aufgrund des Nichtdurchkommens der Rettungswagen, der Feuerwehr oder der Polizei).

Aus der hälftigen Zuordnung der Wege resultiert auch die Pflege des Weges und der Hecken im Verantwortungsbereich der Pächter (Befreiung von Unkraut, Beseitigung von Unebenheiten nach Unwetter - ausgenommen davon sind Wegereparaturen – – bzw. die Ausschaltung jeglicher Unfallgefahren).

Die Außenbegrenzungen der Anlage bleiben durch Hecken begrenzt. Die Anpflanzungen von Hecken in den Haupt- und Nebenwegen sind nicht zwingend gefordert. Bei Anpflanzungen von Hecken durch die Pächter darf die Heckenhöhe innerhalb der Anlage 1,35 m nicht überschreiten. Eine Ausnahme bildet lediglich die Heckenhöhe an den Außengrenzen. Der Heckenschnitt ist so auszuführen, dass keine Einengung der Wegbreite erfolgt. Die Breite der Hecke unten soll 0,80 m, die obere Breite 0,60 m betragen.

Die Anpflanzung von Hecken jeglicher Art zwischen den einzelnen Kleingärten ist nicht statthaft!

Die Einfriedung darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze – z. B. Fichte, Tanne, Kiefer - ist im Kleingarten nicht zulässig.

Es dürfen nur niedrige bis halbhohle Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2,50 m Verwendung finden.

4. Errichtung von Bauwerken

4.1. Die Errichtung von Bauwerken (Neubau von Lauben) erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen lt. Bundeskleingartengesetz und der Bauordnung des Landes Brandenburg sowie unter Beachtung der Gestaltungsprojekte für Kleingartenanlagen.

Die Größe der Laube darf einschließlich Toilette, Geräteraum und überdachter Freifläche (Terrasse) eine bebaute Fläche von 24,00 qm nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10% der Kleingartenfläche versiegelt werden.

4.1.1. Bei der Durchsetzung der Gartenordnung ist davon auszugehen, dass die vor dem 03.01.1990 errichteten Baulichkeiten in der Kleingartenanlage „Abendfrieden“ Bestandschutz haben und nicht am Maß dieser Gartenordnung durch die Verpächter, den Zwischenpächter und den Kleingartenvorstand der Sparte neu bewertet und beauftragt werden.

4.2. Die Pächter eines Kleingartens sind verpflichtet, vor Beginn jede beabsichtigte Baumaßnahme (dazu zählen: Lauben, Einlassen von Fäkalienbehältern, Aufstellen von Geräteschuppen, Kleingewächshäusern und Rekonstruktionen alter baulicher Einrichtungen) beim Vorstand schriftlich in 2-facher Ausfertigung anzumelden.

Es sind vorzulegen:

- Bauantrag
- Lageplan der Parzelle mit eingezeichnetem Standort des Objektes, Größenangaben (Länge, Breite, Höhe) und Abstandsentfernung zur Nachbarparzelle.
- zeichnerische Darstellung des Objektes (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) bzw. bei der Aufstellung von Typenobjekten die Projektunterlagen.

Ohne schriftliche Genehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden!

Nach der Errichtung des Bauwerkes ist die Erweiterung oder die Neubebauung unverzüglich dem Finanzamt Kyritz (Festsetzung der Grundsteuer B) anzuzeigen. Das gleiche gilt für alle Pächter, die einen Pachtvertrag mit einer bebauten Fläche (Laube, Terrasse, Schuppen, Pumpenhaus u.ä.) mit uns abgeschlossen haben.

Bei Fäkaliengruben muss vor Inbetriebnahme eine Abnahme durch die gesetzlichen Verantwortlichen erfolgen.

(i. d. R. Fäkalienabfuhrunternehmen mit der erforderlichen Zulassung)

Die erneute Dichtigkeitsprüfung ist alle 5 Jahre unaufgefordert durch den Pächter zu veranlassen.

4.3. Das Aufstellen von Carpots bzw. das Errichten von Garagen ist unzulässig. Das gleiche gilt für sonstige An- und Aufbauten sowie das Unterkellern oder Aufstocken von Gartenlauben. Kleingewächshäuser dürfen eine Höhe von 2,20 m und eine Grundfläche von 10,00 qm nicht überschreiten. Je Garten ist nur ein Gewächshaus zulässig.

Das Aufstellen von Kleintierställen bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht zulässig.

4.3.1. Das Anlegen eines Zier- und Wasserpflanzenteiches bis zu einer Größe von 10,00 qm mit flachen Randstreifen ist zulässig.

Bei der Anlage von Teichen sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden.

Eine Entschädigung bei Pächterwechsel besteht nicht.

Das zeitbegrenzte Aufstellen von transportablen Schwimmbecken und Zelten bis zu einer Größe von 10,00 qm ist zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

4.4. Mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes können Windschutzblenden und Pergolen bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Breite von 3,00 m errichtet werden. Vor der Baumaßnahme ist jedoch ein schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen. Entlang der Umfriedung der Parzelle ist das Aufstellen von Sichtbehinderungen unzulässig.

4.5. Die Errichtung von festen Feuerstellen mit Schornsteinen in bzw. an Lauben ist nicht gestattet. Grillöfen außerhalb von Lauben sind zulässig.

4.6. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder anderweitigen Nutzungen der Kleingärten sind vom Pächter diese unverzüglich zu beseitigen. Bei Nichtwiderherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes kann eine Kündigung des Pachtvertrages erfolgen.

5. Umwelt und Naturschutz

Der Vorstand des Kleingartenvereins stellt sich das Ziel, Umwelt und Naturschutz zu einem bevorzugten Anliegen aller Kleingärtner zu machen. Für alle Mitglieder des Vereins muss der Schutz der Umwelt und Natur zu einem vordringlichen Anliegen werden. Diesem Bereich ist die höchstmögliche Beachtung entgegenzubringen.

5.1. Bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten ist die Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten oder verbessert werden.

5.2. Der Einsatz von Herbiziden im Kleingarten ist nicht gestattet.

5.3. Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Beachtung des Umweltschutzes zu entsorgen.

Eine Beseitigung der Fäkalien auf dem Komposthaufen bzw. im Gartenland ist nicht gestattet!

Zur Verbesserung des Grundwassers empfiehlt der Vorstand allen Pächtern eine abgenommene Fäkaliengrube auf Ihrem Pachtgrundstück zu errichten.

Die Abfuhrtermine der Fäkalienabfuhr sind durch den Pächter selbst zu regeln. Die Kosten für die Abfuhr trägt der Pächter. Für Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Festlegung entstehen, haftet der Pächter.

5.4. Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial (z. B. Pflanzenmaterial), frischen Gehölzen oder behandeltem Holz (z. B. Bauholz, Möbelreste) und anderen brennbaren Abfällen sind generell in der Kleingartenanlage verboten!

Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsgesetz.

5.4.1. Bei der Anlage von Kompostmieten ist ein Abstand von mindestens 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

5.5. Jeder Kleingärtner hat die Pflicht Pflanzenkrankheiten zu bekämpfen. Meldepflichtige Krankheiten sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Die empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zur Erhaltung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.

5.6. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen werden.

5.7. Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Kleingartenanlage in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Formschnittmaßnahmen sind zulässig, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten frei lebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden.

Siehe § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in der Kleingartenanlage ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

6. Ordnung, Sicherheit und Ruhe

Die Pächter von Kleingärten sind verpflichtet, auf Ordnung, Sicherheit und Ruhe zu achten. Sie sind für Ihre Familienangehörige und Gäste verantwortlich. Das dauerhafte Wohnen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

6.1. Beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

***Die Ruhezeiten in unserer Anlage sind in der Hauptsaison:
vom 01. Mai bis zum 30. September d. J.
von jedem Pächter einzuhalten!***

Ruhezeiten:

***Montag bis Samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
22.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig.***

Dazu gehört auch der Einsatz von Gartengeräten (Häcksler, Heckenscheren, Rasenmäher und anderen lärmverursachenden Geräten).

6.1.2. Die Lautstärke von Rundfunk-, Phon und Fernsehgeräten ist so abzustimmen, dass Nachbarn nicht belästigt oder gestört werden.

Organisierte Maßnahmen durch den Verein und der Gaststätte bilden eine Ausnahme. Verstöße gegen diese Festlegungen können bis zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Bei Feiern in der Gaststätte (in der Zeit, wo die Tore geschlossen sind) kann man - mit vorheriger Genehmigung durch den Vorstand - das Befahren bis zur Gaststätte ermöglichen.

6.2. Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen in und vor der Anlage ist grundsätzlich untersagt. Kraftfahrzeuge sind während des Aufenthaltes im Garten auf den Plätzen vor der Gartenanlage abzustellen.

6.2.1. Das Befahren der Wege ist nur zum Zweck der An- und Abfuhr für gartenbedingte Transporte gestattet.

Diese Fahrten sind nur während der Öffnungszeiten der Tore, die in den Aushängen bekannt gegeben werden, gestattet. Das Be- und Entladen hat zügig zu erfolgen, **ein längerer Aufenthalt der PKW vor den Gartengrundstücken ist nicht gestattet!**

Gegenseitige Rücksichtnahme der Kraftfahrer untereinander ist zwingend gefordert. In der Anlage ist das Befahren nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Das Abstellen von PKW sowie das kurzfristige Parken auf dem Kleingartengrundstück sind nicht gestattet!

6.2.2. Durch den Gastwirt ist dafür Sorge zu tragen, dass das Mitteltor nach Gaststättenschluss zu verschließen ist.

Dem Gastwirt ist es erlaubt einen privaten PKW seitwärts der Gaststätte abzustellen (Dauerparkplatz).

7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen

vertrauenswidrigen Verhaltens der Pächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

8. Hausrecht

8.1. Der Verpächter und der Vorstand der Kleingartenanlage sowie die Beauftragten sind berechtigt, die Kleingärten und Gartenlauben (Baulichkeiten) im Beisein des Pächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch die Pächter zu besichtigen.

Ihre Weisungen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeiten haben die Pächter fristgemäß zu entsprechen.

8.2. Der Vorstand der Kleingartenanlage ist berechtigt, Familienangehörige und Besuchern der Pächter, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Entsprechend der Notwendigkeit kann die Delegiertenversammlung der Sparte Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung beschließen. Diese bedürfen jedoch nicht den Festlegungen dieser Gartenordnung widersprechen.

9.2. Diese Gartenordnung wurde durch die Delegiertenversammlung am 05.06.2010 beschlossen.

***Diese Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 06.06.2010 in Kraft.
Die Gartenordnung vom 24.05.2008 tritt hiermit außer Kraft.***

Anlagen:

- 01 Pflanz- und Grenzabstände von Gehölzen und Sträuchern in den Kleingärten*
- 02 Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen*

Neuruppin, den 05.06.2010

*P. Junker
Vorsitzender der Sparte Abendfrieden*